
Insolvenzerklärung: GmbH

Eine GmbH kann gestützt auf SchKG 191 SchKG in Verbindung mit OR 821 Z. 2 eine Insolvenzerklärung beim Konkursrichter abgeben.

Mitwirkungsrechte

Geschäftsführung

- Einreichen der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter

Gesellschafter

Die Gesellschafter der GmbH wirken mit, indem sie in einer Gesellschafterversammlung

- die Auflösung der Gesellschaft
- und die Abgabe der Insolvenzerklärung beschliessen

Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

Revisionsstelle

- keine Mitwirkungsrechte

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung eines vertretungsberechtigten Geschäftsführers oder aller Gesellschafter,
- einen öffentlich beurkundeten Beschluss, in welchem die Gesellschafterversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Geschäftsführer beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen (OR 808b I Z. 11 und OR 821 II), und
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der GmbH sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.-)

Haftung / Verantwortlichkeit

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn

- die Gesellschaft überschuldet ist und weder eine Überschuldungsanzeige noch eine Insolvenzerklärung abgegeben wird (OR 754 ff.)
- sie ihre Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt, indem (OR 812, OR 827 i.V.m. OR 754)
 - zwar keine Überschuldung aber dennoch Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - und die Geschäftsführung pflichtwidrig untätig bleibt.

Revisionsstelle

- Keine Haftung
- ausser die Anzeigepflicht bei Überschuldung wird verletzt

Gesellschafter

- Grundsätzlich keine Haftung
- Ausnahmsweise Haftung, soweit in den Statuten eine Nachschusspflicht vorgesehen ist